



Protokoll der Beratung am 04.12.2013

I. Öffentlicher Teil

Herr Maresch eröffnet die Sitzung. Zu Beginn der Beratung sind 8 ordentliche Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses anwesend. Mit dem Tagesordnungspunkt Beschlussfassungen ist 1 weiteres Mitglieder erschienen, so dass an der Abstimmung 10 Mitglieder teilgenommen haben. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird mit Beginn der Beratung festgestellt.

Anwesenheit:

	Mitglieder:		Sachkundige Bürger:		Gäste:
1.	Herr Maresch	DIE LINKE	Frau Ceglarek	SPD/Grüne	Bitte Anwesenheitsliste beachten
2.	Frau Giesecke	CDU/FLC	Herr Karwinski von Karwin	SPD/Grüne	
3.	Herr Noack	SPD/Grüne	Herr Kuchta	DIE LINKE	
4.	Herr Hallmann	SPD/Grüne	Frau Vandreier	CDU, FLC	
5.	Herr Löbert	AUB	Herr Venter	DIE LINKE	
6.	Herr Möller	SPD/Grüne			
7.	Herr Richter	DIE LINKE			
8.	Frau Schädel	SPD/Grüne			
9.	Herr Dr. Schmidt	CDU, FLC			
10.	Frau Piduch	DIE LINKE			
11.					

TOP 1 Abstimmung zur Tagesordnung

Herr Maresch gibt Änderungen zur Tagesordnung bekannt. Er informiert darüber, dass die Beschlussvorlage III-015/13 in der letzten Hauptausschusssitzung umbenannt wurde. Der Beratungsgegenstand ist wie folgt zu benennen: „Umbaumaßnahme Funktionsgebäude Leichtathletikhalle Herrmann- Löns- Straße zur Errichtung eines „Paralympischen Zentrums“ in Cottbus“.

Die geänderte Tagesordnung wird bestätigt.

Abst.: 09:0:0

TOP 2 Protokollkontrolle

Die Protokolle der Beratung im öffentlichen Teil und im nicht öffentlichen Teil vom 06.11.2013 werden bestätigt.

TOP 3 Berichte

Keine

TOP 4.1 Beschlussvorlage OB-138/13 Seniorenpolitische Leitlinien für die Stadt Cottbus

Frau Konzack stellt die Beschlussvorlage vor und erläutert, dass diese in der Beratung des Senioren- wie auch des Behindertenbeirates diskutiert wurde und die Hinweise eingearbeitet wurden.

Abst.: 10:0:0

TOP 4.2 Information zum Antrag der Erweiterung des Beschlusses Nr. A-005-49/13 und zur Einbringung der Grundsatzerklärung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Be- hinderungen

Beschlussvorlage OB-139/13

Grundsatzerklärung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Erster Schritt zum lokalen Teilhabeplan der Stadt Cottbus

Herr Maresch weist darauf hin, dass der Antrag zur Erweiterung des Beschlusses Nr. A-005-49/13 bereits in der Beratung des Ausschusses am 06.11.2013 im Entwurf eingebracht wurde und bisher keine Hinweise an ihn herangetragen wurden. Im Weiteren merkt er an, dass es sich bei der Beschlussvorlage um eine Willensbekundung der Stadt handelt. Sie stellt die Grundvoraussetzung für die Erarbeitung eines Teilhabeplanes dar, worauf im Jahr 2014 der Schwerpunkt liegen soll.

Frau Wawrzyniak erläutert die Beschlussvorlage und verweist darauf, dass der Seniorenbeirat zugestimmt hat. Im Ergebnis der Diskussion in der Beratung des Behindertenbeirates ist festzustellen, dass von Seiten des Beirates der Maßnahmeplan als wichtig angesehen wird, aus dem sich die Aufgabenstellung wie auch Verantwortlichkeiten ergeben sollen. Sie informiert darüber, dass der Beirat auf die bestehenden Beschlüsse aus den Jahren 2004 und 2009 hingewiesen hat und die Meinung vertritt, dass mit der vorliegenden Beschlussvorlage ein weiterer Beschluss gefasst wird. Der Beirat hat den Hinweis gegeben, das Fortbestehen der Dokumente aus den Jahren 2004 und 2009 zu prüfen, da mit allen weiter zu arbeiten ist.

Herr Maresch unterbreitet den Vorschlag, an der Beratung des Behindertenbeirates teilzunehmen, um die Bedenken zur Anzahl der Dokumente zu nehmen.

Es werden folgende Abstimmungen vorgenommen:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| - Entwurf des Antrages: | Abst.: 10:0:0 |
| - Beschlussvorlage OB-139/13 | Abst.: 10:0:0 |

TOP 4.3 Beschlussvorlage II-028/13**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2014**

Herr Zellmann informiert über die Notwendigkeit der Änderung der Satzung und geht auch auf die Kalkulation ein. Die in der Diskussion auftretenden Fragen werden beantwortet.

Abst.: 10:0:0

TOP 4.4 Beschlussvorlage III-014/13, 2. Lesung**Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2014 – 2017**

Frau Buder erläutert die Beschlussvorlage anhand einer Präsentation, die als Anlage 2 beigelegt ist. Im Weiteren führt sie in Bezug auf den Punkt Beteiligungsprozess aus, dass es in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu einer Umstrukturierung gekommen ist, um der Altersgruppe der 0- bis 3- Jährigen gerecht zu werden. Sie verweist darauf, dass in den Beratungen der AG 78 die Stellungnahmen zu den Entwürfen der Konzeptionen der Einrichtungen diskutiert und auch die Planungsgruppe „Planung“ einbezogen wurde.

In Bezug auf die Tagespflege weist sie darauf hin, dass 30 Plätze fehlen und neue Personen zu gewinnen sind, die die Tagespflege erbringen. Für die Fortbildung in diesem Bereich stehen finanzielle Mittel zur Verfügung.

Folgende Plätze bestehen außerhalb des Bedarfsplanes:

- 44 Plätze der Kita „Reggiohaus Emilia“,
- 55 Plätze der Kita „Die kleinen Spreeperlen“.

Im Jahr 2014 wird eine Entscheidung zur Aufnahme in den Bedarfsplan getroffen.

Die in der Diskussion auftretenden Fragen werden beantwortet.

Abst.: 10:0:0

TOP 4.5 Beschlussvorlage III-015/2013**Umbaumaßnahme Funktionsgebäude Leichtathletikhalle Herrmann- Löns- Straße zur Errichtung eines „Paralympischen Zentrums“ in Cottbus**

Herr Weiße informiert darüber, dass sich die Änderung des Titels der Vorlage durch die Diskussion im politischen Raum ergeben hat. Zum Inhalt erläutert er, dass bei der Förderung des Spitzensports eine Bestätigung des Bundes vorliegen muss. Der Bund unterstützt investive Maßnahmen und in diesem Zusammenhang ist eine Kostenschätzung erforderlich. Grundlage für die Ermittlung der Kosten bilden Studien, die auch zum Objekt Leichtathletikhalle angefertigt wurden. Er weist darauf hin, dass der Spitzensport entsprechende Rahmenbedingungen benötigt.

Die Planung der Umbaumaßnahmen beinhaltet die Physiotherapie, die mit 75 % vom Bund gefördert wird. Mit der Beschlussvorlage wird das Ziel verfolgt, dass sich die Stadt zum Paralympischen Zentrum bekennt und bereit ist, Mittel für die Jahre 2015/2016 einzuplanen.

Frau Giesecke fragt nach, wie sichergestellt wird, dass der Stützpunkt erhalten bleibt.

Herr Maresch führt aus, dass er sich als Vizepräsident des Behindertensportverbandes Brandenburg e.V. für das Paralympische Zentrum in Cottbus einsetzt und von Seiten des Landes positive Signale zu einer Unterstützung erhalten hat.

Herr Möller weist darauf hin, dass in der Beratung des Ausschusses im November der Widerspruch darüber aufgezeigt wurde, dass die Kommunalaufsicht des Landes eine Haushaltsversagung ausspricht und andererseits ein Bekenntnis der Stadt gegenüber dem Land zur Planung finanzieller Mittel für die Umbaumaßnahmen, die eine freiwillige Leistung darstellen, erforderlich ist. Er fragt an, wie es mit dem Sportzentrum generell weitergeht. Seiner Auffassung nach betrifft es nicht viele Menschen, die es nutzen.

Herr Weiße erläutert, dass es sich bei dem Teil Physiotherapie um eine pflichtige Leistung handelt. Die Spitzensportler werden entsprechend ihrer Sportart den bestehenden Zentren zugewiesen und es werden Verträge geschlossen, so dass sich eine Aufgabenzuweisung ergibt, an die die Vertragspartner gebunden sind. In der Folge handelt es sich um pflichtige Aufgaben, die weit in die Zukunft reichen. Cottbus sollte die Chance des Ausbaus des paralympischen Zentrums nutzen. Bisher gibt es von zwei Ministerien des Landes unterschiedliche Aussagen zur Finanzierung.

Frau Giesecke merkt an, dass es der Zustimmung der Kommunalaufsicht bedarf.

Herr Maresch unterbreitet den Vorschlag, dass er in seiner Funktion als Landtagsabgeordneter eine schriftliche Anfrage an die beiden zuständigen Ministerien richten wird.

Abst.: 9:0:1

TOP 5.1 Information zu sorbisch wendischen Angelegenheiten

keine

TOP 5.2 Information zum Landesaufnahmegesetz

Frau Dieckmann stellt eine Informationsvorlage vor, die als Anlage 3 beigelegt ist, und erläutert, dass ab 18.12.2013 wieder mit der Zuweisung von Flüchtlingen zu rechnen ist und die Aufnahmequote für das Jahr 2013 erfüllt wird. Im Weiteren verweist sie auch darauf, dass unter Einbeziehung von Studenten der BTU Cottbus – Senftenberg und der Akquise von Spendengeldern ein Kinderspielzimmer in der Gemeinschaftsunterkunft eingerichtet werden konnte.

TOP 5.3 Information zur Kostenerstattung des Landes im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und Stand des Widerspruchsverfahrens gegen die Kostenerstattung für das Jahr 2012

Frau Dieckmann führt zur Informationsvorlage, die als Anlage 4 beigelegt ist, aus, in welcher Höhe die Landeserstattung in den Jahren 2010 bis 2012 pauschal geleistet wurde und stellt den tatsächlichen Aufwand der Stadt gegenüber. In diesem Zusammenhang benennt sie auch das zu erwartende Ergebnis für das Jahr 2013 und weist die Planzahlen für das Jahr 2014 aus. Im Ergebnis wird ein Defizit deutlich. Das heißt, die Stadt Cottbus trägt einen Teil der Kosten, da die Landeserstattung lediglich pauschal geleistet wird.

Sie informiert darüber, dass die Stadt gegen die Kostenerstattungsbescheide aus dem Jahr 2012 Widerspruch eingelegt hat und verweist darauf, dass im Rahmen des Verfahrens darauf gedrungen wird, dass die Zusammensetzung der Pauschale durch das Land offen gelegt wird.

In der Diskussion wird durch Frau Dieckmann ergänzt, dass erstmals gegen die Kostenerstattung 2012 Widerspruch eingelegt wurde. Zur Krankenversicherung für Asylbewerber führt sie aus, dass keine Regelung für den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

TOP 5.4 Information zum Thema Hortunterbringung von Kindern mit Behinderungen

Herr Weiße erläutert zur Informationsvorlage (Anlage 5), dass die Schüler in Grundschulen zwei Bereichen zuzuordnen sind. Zum Einen gehören sie an die Schule und zum Anderen an den Hort. Der Hort ist im Land Brandenburg eine Einrichtung nach dem KitaG. Der Hort findet nicht während der Schulzeit statt, sondern vorher oder danach. Auf Grund dessen kann für die Zeit der Inanspruchnahme des Hortes keine Leistung zur angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII gewährt werden. Im Zuge einer Anfrage beim zuständigen Ministerium des Landes wurde durch dieses vorgeschlagen, das Gesetz großzügig auszulegen (Anlage 6). Diese Verfahrensweise hätte zur Folge, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt werden würde. Schule und Hort müssen rechtlich gleichgestellt werden.

Herr Maresch informiert darüber, dass eine entsprechende Anfrage beim Landtag gestellt wurde.

TOP 5.4 Information zur Verteilung der finanziellen Mittel des Bundes für das Bildungs- und Teilhabepaket

Frau Dieckmann stellt die Informationsvorlage vor, die als Anlage 7 beigelegt ist. Im Weiteren verweist sie darauf, dass im Jahr 2014 keine Erstattung von Seiten des Bundes für Hortessen und zusätzliche Schulsozialarbeit erfolgt.

Herr Weiße ergänzt, dass die Verteilung der Mittel durch den Bund pauschal erfolgt und die Forderung nach einer individuellen Verteilquote durch das Land über die Kommunen besteht. Das heißt, es wird gefordert, dass auch der tatsächliche finanzielle Aufwand zur Gewährung der Leistungen in den jeweiligen Kommunen Berücksichtigung findet.

TOP 5.5 Information zur Bundesauftragsverwaltung im Rahmen der Grund- sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Erstattung des Bundes

Frau Dieckmann erläutert die Informationsvorlage, die als Anlage 8 beigelegt ist, und führt aus, dass sich die ursprüngliche Aufgabe der Leistungserbringung von Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in eine Bundesauftragsverwaltung umgewandelt hat. In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Landes, die entsprechende Behörde einzurichten. Obwohl dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die Aufgabenerfüllung übertragen wurde, ist durch Bund und Land keine Erstattung der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufgaben vorgesehen. Somit entstehen der Stadt auch in diesem Bereich Aufwendungen, die nicht gedeckt werden.

Herr Weiße stellt das Problem der Konnexität dar und verweist auf die fehlende landesrechtliche Regelung sowie darauf, dass die Kommune für die Verwendung der Mittel haftet.

TOP 5.7 Information zur Kostenerstattung des Landes auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII)

Frau Dieckmann erläutert die Informationsvorlage, die als Anlage 9 beigelegt ist. Sie führt aus, dass im AG SGB XII der Richtwert für den kommunalen Anteil für ambulante Leistungen im Land Brandenburg bei 15 % liegt, so dass 85 % der Gesamtaufwendungen der Leistungen nach § 4 AG SGB XII als Erstattungsbetrag berechnet werden.

Die gut ausgebaute ambulante Versorgungsstruktur in Cottbus führt dazu, dass der kommunale Anteil für die jeweiligen Leistungen in Cottbus in den Jahren 2011 und 2012 über 15 % lagen. Laut AG SGB XII ist geregelt, dass ein Angleichungsprozess mit dem Ziel erfolgen soll, dass Kommunen, die einen höheren Anteil als 15 % nachweisen, einen Ausgleich erhalten. Die individuellen Budgets der Jahre 2012 und 2013 enthielten keinen Ausgleich nach § 13 Abs. 5 AG SGB XII. Aus diesem Grund wurde für das Jahr 2012 der Ausgleich beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt, so dass Widerspruch eingelegt wird. Für das Jahr 2013 wurde gegen die Festlegung des Budgets Widerspruch eingelegt. Da dieser zurückgewiesen wurde, wurde Klage beim Sozialgericht eingelegt.

Herr Maresch und **Frau Giesecke** bedanken sich bei Herrn Weiße und Frau Dieckmann für die Informationen und sprechen sich dafür aus, die harte Gangart gegenüber dem Land zu unterstützen.

Der öffentliche Teil endet um 19:10 Uhr.

Für den nicht öffentlichen Teil gibt es keine Tagesordnungspunkte.

gez. Maresch
Vorsitzender

gez. Zengler
Protokollantin

Anlagen

Anlage 1 – Teilnehmerliste



Teilnahme.pdf

Anlage 2 – Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung



Kita Bedarfsplanung
2013.pdf

Anlage 3 Information zum Landesaufnahmegesetz



Info Sozialausschuss
12 13 LAufnG.pdf

Anlage 4 – Information zur Kostenerstattung des Landes im Rahmen des AsylbLG, Stand des Widerspruchsverfahrens



Kostenerstattung
LAufnG.pdf

Anlage 5 – Information zum Thema Hortunterbringung von Kindern mit Behinderungen



behinderte
Kinder_Hort_1.pdf

Anlage 6 – Antwortschreiben des Ministeriums zum Thema Hortunterbringung von Kindern mit Behinderungen



403-00-2013-11-05
MASF Empfehlung Sci

Anlage 7 – Information zur Verteilung der finanziellen Mittel des Bundes für das Bildungs- und Teilhabepaket



Stand_BuT_201310.
pdf

Anlage 8 - Information zur Bundesauftragsverwaltung im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Kostenerstattung des Bundes



Grusi_Kosten.pdf

Anlage 9 – Information zur Kostenerstattung des Landes auf der Grundlage des AG SGB XII



Ausgleich_kAT_§13A
bs5AGSGBXII.pdf